

## Hausordnung der Universität Duisburg-Essen vom 19. Januar 2021

(Verkündungsanzeiger Jg.19, 2021 S. 39 / Nr. 9)

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt der Rektor aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) und § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 497), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.06.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 271) folgende Hausordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität genutzten Gebäude und Gelände (ohne Klinikum). Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Hochschulbetrieb und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, verbindlich.

### § 2 Hausrecht, Delegation

2.1 Das Hausrecht wird durch die Rektorin/ den Rektor oder Hausrechtsbeauftragte ausgeübt. Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/vom Rektor oder von deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

2.2 Hausrechtsbeauftragte sind folgende Personen, ohne dass es einer gesonderten Bestellung bedarf:

- Die Kanzlerin/der Kanzler und die Prorektorinnen/Prorektoren
- Für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die (geschäftsführende) Leitung
- Die jeweiligen Lehrpersonen für Ihre Lehrveranstaltungen in den von ihnen genutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung
- Die jeweiligen Aufsichtsführenden bei universitären Prüfungen in den von ihnen genutzten Räumen für die Dauer der Prüfung
- Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Wirkungskreises

- Die Leitung von Sitzungen von Organen und Gremien der Universität in den von diesen genutzten Räumen für die Dauer der Sitzung
- Die Leitung und von dieser beauftragte Mitarbeitende des Gebäudemanagements
- Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der Hochschule geschlossenen Vereinbarungen

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Personen schriftlich zu Hausrechtsbeauftragten bestellt werden. Die Bestellung beinhaltet den Umfang der zu übertragenden Kompetenz.

2.3 Die Ausübung des Hausrechts nach Abs. 2.2 durch die Hausrechtsbeauftragten erfolgt unter folgenden Maßgaben:

Die Ausübung des Hausrechts gegenüber Mitgliedern des Rektorats, des Hochschulrats, den Dekaninnen und Dekanen kann nicht übertragen werden und verbleibt bei der Rektorin/dem Rektor.

Die Ausübung des Hausrechts gegenüber Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Duisburg-Essen stehen, wird nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen sowie Leiterinnen und Leitern, Direktorinnen und Direktoren, Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

2.4 Die Hausrechtsbeauftragten können zur Ausübung und im Rahmen des ihnen zugewiesenen Hausrechts Platzverweise, Zutrittsbeschränkungen und alle weiteren zur Durchsetzung des Hausrechts erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Erteilung eines Hausverbotes bleibt allein der Rektorin/dem Rektor vorbehalten.

### § 3 Raum- und Flächennutzung

3.1 Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Näheres regeln die Richtlinien über die Vergabe von Räumen und die Erhebung von Nutzungsentgelten für Veranstaltungen sowie Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit in der

Universität Duisburg-Essen in der jeweils aktuellen Fassung.

Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung:

- a. Verteilen von kommerziellen Werbematerialien.
- b. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten.
- c. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem.
- d. Sammeln von Bestellungen.
- e. Anbringen von Plakaten und Aushängen.
- f. Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen.
- g. Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen.
- h. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

Ton-, Foto- und Videoaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen und deren Verbreitung sind ohne Einwilligung aller Betroffenen (Lehrende und Studierende) sowohl urheberrechtlich als auch persönlichkeitsrechtlich unzulässig und strafbar.

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:

- a. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen sowie das Blockieren von Brandschutztüren.
- b. Alkoholgenuß in Lehr- und Forschungsräumen.
- c. Rauchen in Gebäuden (gilt auch für E-Zigaretten o. ä.).
- d. Betteln und Belästigen von Personen.
- e. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
- f. Benutzung von Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards u.Ä. und das Abstellen von Zweirädern in Gebäuden.
- g. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.

h. Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen.

i. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern.

j. Mitführen von Tieren in Universitätsgebäuden; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde oder es besteht eine dienstliche Veranlassung.

3.2 Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Die elektrischen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat Gebäudemanagement.

3.3 Beschilderung Beschilderungen in und an Gebäuden werden vom Dezernat Gebäudemanagement in Absprache mit dem Raumnutzer festgelegt.

3.4 Energieverbrauch Der Energieverbrauch ist durch bewussten Umgang mit den Ressourcen auf das notwendige Maß zu beschränken.

3.5 Fundsachen Im Universitätsbereich sind Fundsachen in der Hausverwaltung abzugeben. Anspruch auf Finderlohn gegen die Universität Duisburg-Essen oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht. Fundsachen werden höchstens sechs Monate aufbewahrt.

#### § 4 Sicherheit und Ordnung

##### 4.1 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.

##### 4.2 Gebäudesicherheit und Brandschutz

Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, besonders die Brandschutzordnung und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

##### 4.3 Diebstahl

Universitätseigentum ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Universitätseigentum ist vom Nutzer eine Anzeige durch die Universität zu veranlassen. Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen.

Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die Universität keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt werden.

#### 4.4 Legitimations- und Ausweispflicht

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Zutritt und Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber der Hausverwaltung/dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht.

### § 5 Schlüsselverwaltung

5.1 Über die Vergabe von Schlüsseln\* wird ein Nachweis im Dezernat Gebäudemanagement geführt.

5.2 Schlüssel<sup>1</sup> werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Angehörige der Universität und Außenstehende nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Universität zusammenhängen, unbedingt notwendig ist.

Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel\* an Dritte ist nicht erlaubt.

5.3 Schlüssel\* sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist dem Dezernat Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel\* kann die Schlüsselinhaberin/der Schlüsselinhaber haftbar gemacht werden.

5.4 Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels\* entfällt, sind Schlüssel\* umgehend zurückzugeben.

5.5 Weitere Einzelheiten können in einer Schlüsselordnung geregelt werden.

### § 6 Außenanlagen

6.1 Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden.

#### 6.2 Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

#### 6.3 Parken

Fahrzeuge aller Art sind so auf den kenntlich gemachten Flächen abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Insbesondere sind die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidriges Parken wird geahndet. Gegebenenfalls werden Fahrzeuge abgeschleppt/entfernt.

Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf Universitätsgelände abgestellt werden.

#### 6.4 Straßenverkehrsordnung

Im Universitätsbereich gilt die Straßenverkehrsordnung.

#### 6.5 Zelten/Grillen

Das Zelten/Grillen bedarf der Genehmigung.

### § 7 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Universität Duisburg-Essen vom 18.07.2019 (Amtliche Mitteilungen, 2019 S. 337) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 11.11.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Januar 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

<sup>1</sup> = alle Arten von Schlüsseln, d. h. Transponder, Magnetkarten, mechanische Schlüssel etc.